

57. Kann der Cessionar einer von dem Cedenten hinsichtlich ihrer Sicherheit zu vertretenden Forderung, die unter dem Nennwerte erworben und demnächst nicht beitreibar gewesen ist, den Unterschied zwischen der gezahlten Valuta und dem Nennwerte der Forderung

noch beanspruchen, nachdem er auf Ersatz der gezahlten Valuta geklagt hat, und der Cedent rechtskräftig zu Zahlung derselben verurteilt ist?  
 A. A. R. I. 11 § 440.

I. Civilsenat. Urth. v. 31. Mai 1893 i. S. Erben S. (Bekl.) w.  
 Erben K. u. Gen. (Kl.) Rep. I. 330/92.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Im Jahre 1870 hat der Erblasser der Beklagten von einer Hypothek im Nominalbetrage von 50000 Rthlr. Anteile von je 5000 Rthlr. gegen eine Valuta von je 3000 Rthlr. an verschiedene Personen, darunter an den Erblasser des Klägers K. und an den Rechtsvorgänger des Klägers Dr. K., übereignet. Nachdem die Hypothek vollständig ausgefallen war, ist er von den Anteilserwerbern als gewährleistungspflichtig auf Rückzahlung der Valuta in Anspruch genommen und demgemäß rechtskräftig verurteilt. Jetzt ist nachträglich auch noch der die gezahlte Valuta übersteigende Mehrbetrag des Nennwertes der abgetretenen Forderungen eingeklagt.

Der erste Richter hat den erhobenen Klagen gemäß erkannt. Die dagegen eingelegte Berufung ist zurückgewiesen. Auf die Revision der Erben des Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben und auf Abweisung der Klagen erkannt aus folgenden

Gründen:

... „Mit den Klagen der Vorprozesse haben die Kläger un-  
 zweifelhaft, wie auch vom Berufungsrichter nicht verkannt ist, Ersatz  
 des Schadens verlangt, der ihnen durch den Ausfall der abgetretenen  
 Forderung entstanden ist. Die Kläger verlangten also damals Auf-  
 lösung der geschlossenen Abtretungsverträge und machten den Be-  
 klagten für den Schaden haftbar, den sie dadurch erlitten hätten, daß  
 die von ihnen gegen Hingabe einer Valuta von je 3000 Rthlr. er-  
 worbenen Forderungen von je 5000 Rthlr. nicht einziehbar gewesen  
 seien. Bezüglich der Kapitalsumme konnten die Kläger den ihnen  
 durch Hingabe der Valuta für eine wertlose Forderung entstandenen  
 Schaden und außerdem, wenn sie glaubten, damit durchbringen zu  
 können, den die Valuta übersteigenden Betrag des Nennwertes als  
 entgangenen Gewinn fordern. Die Kläger hatten sich also in dieser

Beziehung zu entscheiden, ob sie lediglich den ihnen entstandenen Schaden oder Schaden und entgangenen Gewinn beanspruchen wollten. In den Klagen der Vorprozesse sind, wie der Berufungsrichter zutreffend annimmt, die sämtlichen Elemente vorgetragen, auf welche der Anspruch auf Ersatz des bezeichneten Schadens und, abgesehen von den aus der damaligen preussischen Rechtsprechung zu entnehmenden Zweifeln, der Anspruch auf Ersatz dieses Schadens und des entgangenen Gewinnes gestützt werden konnte. Aus den vorgetragenen Elementen ist sodann nach dem klaren Wortlaute der Antrag hergeleitet, den Beklagten zum Ersatze der gezahlten Valuta, also zum Ersatze des entstandenen Schadens zu verurteilen. Diesen Inhalt der Klagen der Vorprozesse will der Berufungsrichter in Ansehung jeder der beiden Kläger dahin auffassen, „daß Kläger den Beklagten nicht nur für 3000 Rthlr., sondern für jeden an der Hypothek der 5000 Rthlr. entstehenden Ausfall für verantwortlich hält, daß er also seinen Anspruch auch auf so hoch beziffert“. Diese Auffassung muß, da eine Bezifferung des Anspruches — und zwar auf 3000 Rthlr. gleich 9000 *M* — unstreitig nur in die Klageanträge aufgenommen war, als rechtsirrig bezeichnet werden. Der Betrag des Nennwertes einer Forderung und der Betrag der dafür gezahlten, hinter dem Nennwerte zurückbleibenden Valuta stehen notwendig nach den Gesetzen der Arithmetik in einem derartigen ziffermäßigen Verhältnisse, daß der zweite Betrag als ein Bruchteil des ersten in Betracht gezogen werden kann. Daraus folgt aber keineswegs, daß diese Betrachtungsweise unter allen Umständen maßgebend sein muß, und für den vorliegenden Fall ist dieselbe ausgeschlossen. Der Gewährleistungsanspruch, welcher sich unter Umständen aus der Forderung auf Ersatz des Schadens und des entgangenen Gewinnes zusammensetzt, besteht alsdann aus zwei Forderungen, welche thatsächlich und rechtlich voneinander verschieden sind. Wenn bei solcher Sachlage im einzelnen Falle als Gewährleistungsanspruch nur die eine der erwähnten Forderungen geltend gemacht wird, so kann gesagt werden, daß ein Teil der dem Kläger zustehenden Forderungen geltend gemacht sei. Unzutreffend würde es aber sein, hieraus den rechtlichen Schluß zu ziehen, daß ein Teil des Gewährleistungsanspruches geltend gemacht sei. Daraus, daß dieser Anspruch aus verschiedenen Elementen zusammengesetzt sein kann, folgt nicht, daß bei Berücksichtigung

sichtigung nur eines dieser Elemente ein Teil des Anspruches geltend gemacht werde. Der Cessionar, welcher Gewährleistung fordert, macht sich darüber schlüssig, welche Umstände er für die Gestaltung seiner Ansprüche als maßgebend erachtet, und verfolgt mit der Geltendmachung des Ergebnisses seiner Entschliebung seine Gewährleistungsansprüche. Dieser Auffassung entsprechend ist in dem reichsgerichtlichen Urteile vom  $\frac{12.}{14.}$  April 1890 Rep. I. 355/90 gesagt: „Demgemäß enthält die Erklärung des seine Gewährleistungsansprüche verfolgenden Klägers darüber, was er als Gewährleistung fordere, eine Erklärung über Bestimmung des Gegenstandes seiner Ansprüche.“ Hieran hält der Senat aus den dargelegten Gründen fest, eine Bemängelung dieser Auffassung ist auch aus dem Berufungsurteile nicht zu entnehmen. Daraus ergibt sich aber, daß die entscheidende Erwägung des Berufungsrichters, mit den Klagen der Vorprozesse sei erkennbar nur ein Teil des von den damaligen Klägern erhobenen Anspruches geltend gemacht, und somit die Geltendmachung des Ueberrestes stillschweigend vorbehalten, auf Rechtsirrtum beruht. . . . Die damaligen Kläger haben in den Vorprozessen eine Entscheidung über die von ihnen bezeichneten und erhobenen Gewährleistungsansprüche erwirkt, es ist daher über ihre Gewährleistungsansprüche endgültig erkannt, und dem jetzt gemachten Versuche einer Nachforderung fehlt jede rechtliche Stütze. Der Hinweis darauf, daß die Kläger der Vorprozesse ihrem Anwalte gegenüber einen entsprechenden Vorbehalt gemacht hätten, könnte nur gegen die Berechtigung dieses Versuches sprechen; denn da die Kläger auf diesen angeblichen Vorbehalt in den Vorprozessen nicht zurückgekommen sind, so würde eine andere Auffassung als die, daß sie einen vielleicht beabsichtigten Vorbehalt in Wirklichkeit wieder aufgegeben hätten, nicht erfindlich sein.“ . . .